

HANDICAP UND RECHT

06 / 2023 (04.07.2023)

Keine Leistungspflicht der Invalidenversicherung bei der Finanzierung der Ausbildung für einen unbegleiteten Minderjährigen

In einem Grundsatzentscheid bestätigt das Bundesgericht die Ablehnung des Antrags eines unbegleiteten Minderjährigen auf eine erstmalige berufliche Ausbildung und stützt sich dabei sowohl auf die Bundesverfassung als auch auf das Völkerrecht ([9C 592/2021](#)). Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist für ausländische Versicherte, die eine erstmalige berufliche Ausbildung der Invalidenversicherung in Anspruch nehmen möchten, aber die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 IVG nicht erfüllen, nicht relevant. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) ist für spezifische Leistungen im Bereich der Ausbildung nicht anwendbar.

Einem unbegleiteten, vorläufig in der Schweiz aufgenommenen Minderjährigen, dessen Flüchtlingsstatus jedoch nicht anerkannt und dessen Asylantrag abgelehnt wurde, hat die IV-Stelle das Recht auf eine erstmalige berufliche Ausbildung verweigert mit der Begründung, die versicherungsmässigen Voraussetzungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 IVG seien nicht erfüllt.

Der Betroffene (nachfolgend: der Beschwerdeführer) erhob beim Bundesgericht gegen das Urteil des Kantonsgerichts, das den Entscheid der IV-Stelle bestätigt hatte, Beschwerde, worauf das Bundesgericht die Beschwerde mit Urteil vom 24. Januar 2023 ([9C 592/2021](#)) abwies.

Artikel 8 Absatz 1 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Der Beschwerdeführer machte vor Bundesgericht geltend, es bestehe eine Verletzung von Art. 8 Absatz 1 EMRK, da die Leistungsverweigerung einen Eingriff in sein Privatleben darstelle, wobei er sich insbesondere auf den Fall *Beeler vs. Schweiz* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte *Beeler* gegen die Schweiz vom 11. Oktober 2022, [Nr. 78630/12](#)) berief.

Gemäss Art. 8 EMKR hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Unter dem Gesichtspunkt der Achtung des Privatlebens gewährleistet diese Bestimmung jeder Person die Möglichkeit, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten

und zu erfüllen. Er gewährleistet allen das Recht auf freie Wahl der Lebensform, der Freizeitgestaltung sowie darauf, Beziehungen mit Mitmenschen zu knüpfen und zu pflegen. Er schützt insbesondere die körperliche und seelische Integrität einer Person und soll jeder Person in ihren Beziehungen mit Mitmenschen die Entwicklung der Persönlichkeit ohne Einflussnahme von aussen sicherstellen. Der Schutzbereich des Privatlebens beinhaltet ebenfalls den Gesundheitsbereich. Die Bestimmung deckt demnach eine Privatsphäre ab, innerhalb derer sich eine Person nach ihrer eigenen Wahl und Persönlichkeit entfalten kann, wie das Recht auf Achtung der Identität, der Herkunft, der sexuellen Orientierung und des Sexuallebens, der körperlichen Integrität und der geistigen Gesundheit sowie das Recht, über den eigenen Körper zu verfügen.

In seinem Urteil vom 24. Januar 2023 ([9C 592/2021](#)) hält das Bundesgericht sodann Folgendes fest: Auch wenn eine Massnahme der erstmaligen beruflichen Ausbildung zum Zweck hat, die Entfaltung der betreffenden Leistungsempfänger:innen zu fördern, wird ihnen die Ausübung eines von Art. 8 Abs. 1 EMKR abgedeckten Teilaspekts des Rechts auf persönliche Entwicklung und Autonomie durch die Ablehnung der Massnahme weder erschwert noch verhindert. Die Garantie, die dieser Artikel unter dem Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung ohne äussere Einmischung gewährleistet, deckt somit den Bereich der erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht ab, weswegen Ausbildungsmassnahmen für Minderjährige mit Behinderungen nicht darunterfallen. Im Übrigen wird das Recht auf Bildung durch Art. 2 des Protokolls 1 vom 20. März 1952 EMRK, das von der Schweiz nicht ratifiziert wurde, gewährleistet.

Weiter erachtet das Bundesgericht, dass diese Fallkonstellation entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers nicht mit

dem Fall Beeler vs. Schweiz verglichen werden kann, da es bei jenem Fall um die Infragestellung der Organisation des Familienlebens ging. Dem verwitweten Beschwerdeführer Beeler wurde nämlich der Anspruch auf eine Witwenrente aufgrund des Alters seiner Kinder, die seit dem Tod seiner Frau in seiner elterlichen Gewalt standen, verweigert. Die Witwen- oder Witwerrente ermöglicht es jedoch, sich vollzeitlich um die Kinder zu kümmern, wenn diese Rolle zuvor dem verstorbenen Elternteil zukam, oder sich auf jeden Fall mehr den Kindern zu widmen, ohne mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert zu werden, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zwingen würden. Der Beschwerdeführer Beeler hatte nach dem Tod seiner Ehefrau, die sich bis dahin um die Kinder gekümmert hatte, nur deshalb Anspruch auf eine Witwerrente, weil er Familienvater war und die Kinder von nun an in seiner elterlichen Gewalt standen.

Der Bezug der Witwerrente hatte zwangsläufig einen Einfluss auf die Organisation des Familienlebens des Beschwerdeführers Beeler während des gesamten Zeitraums, in dem er die Rente bezog. Daraus folgt, dass er und seine Familie von dem Zeitpunkt an, als ihm eine Witwerrente zugesprochen wurde, bis zu deren Wegfall die Kernaspekte des täglichen Lebens zumindest teilweise auf der Basis dieser Rentenleistung organisierten. Die schwierige wirtschaftliche Situation, in die der Beschwerdeführer Beeler im Alter von 57 Jahren aufgrund des Rentenverlustes und der Probleme bei der Wiedereingliederung in einen Arbeitsmarkt, dem er 16 Jahre lang ferngeblieben war, geriet, war das Ergebnis des Entscheides, den er Jahre zuvor im Interesse seiner Familie getroffen hatte und der durch den Bezug der Witwerrente bestärkt worden war.

**Artikel 24 Absatz 1 BRK:
Recht auf Bildung**

Der Beschwerdeführer beruft sich in einer weiteren Argumentation auf die Anwendung von Art. 24 Abs. 1 BRK. Das Bundesgericht kommt jedoch zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nichts aus dieser Rechtsgrundlage, gemäss welcher die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung anerkennen, ableiten kann. Um die Ausübung dieses Rechts ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken (Bst. a),
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen (Bst. b), sowie
- Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen (Bst. c).

Gemäss dieser Bestimmung muss ein Staat, der Angebote im Bildungsbereich zur Verfügung stellt, den diskriminierungsfreien Zugang dazu gewährleisten, wobei er niemanden von deren Nutzung ausschliessen darf ([BGE 145 I 142](#)). Die innerhalb des Schweizer Bildungssystems bestehenden Bildungsangebote sind jedoch für alle Betroffenen ohne Diskriminierung zugänglich. Der Staat ist nicht verpflichtet, von der Invalidenversicherung vorgesehene spezifische Leistungen bedingungslos zuzusprechen.

**Artikel 8 Abs. 2 BV:
Diskriminierungsverbot**

Diese Bestimmung besagt, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Der Beschwerdeführer wirft dem kantonalen Gericht vor, ohne jedoch die Tatsache der Nichterfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen gemäss Art. 9 Abs. 2 IVG in Frage zu stellen, es habe nicht erklärt, inwiefern ein sachlich gerechtfertigter Unterschied besteht, der es erlaubt, ihn anders zu behandeln als einen Schweizer Staatsangehörigen, was eine Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV darstellen würde.

Unter Berufung auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung erinnert das Bundesgericht in diesem Zusammenhang daran, dass es im Falle eines Verbots jeglicher Ungleichbehandlung zwischen ausländischen und Schweizer Staatsangehörigen zum Beispiel nicht mehr möglich wäre, einem ausländischen Staatsangehörigen zu verbieten, trotz seiner illegalen Einreise in die Schweiz im Land zu bleiben, um hier alle Leistungen des Sozialversicherungsrechts ab dem ersten Tag seines Aufenthalts in Anspruch zu nehmen. Mit anderen Worten ausgedrückt gewährleistet Art. 8 Abs. 2 BV kein Individualrecht auf die Herstellung einer tatsächlichen Gleichstellung, die auf gerichtlichem Weg durchgesetzt werden kann ([BGE 143 V 114](#)).

In dieser Hinsicht verfolge Art. 9 Abs. 3 IVG ein legitimes Ziel, indem er für den Anschluss eines ausländischen Staatsangehörigen unter 20 Jahren an das System der

schweizerischen Invalidenversicherung Kriterien vorsieht, um die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Vom Gemeinwesen könne nämlich nicht erwartet werden, dass es Leistungen zugunsten von Empfängern übernehme, die keinen oder keinen ausreichenden Bezug zum System der schweizerischen Invalidenversicherung aufweisen. Deshalb wird von dieser Kategorie von Versicherten verlangt, dass sie in Form einer bestimmten Versicherungsdauer (Art. 6 Abs. 2 IVG) oder von durch mindestens einem Elternteil geleisteten Beiträgen einen besonders engen Bezug zur Schweiz aufweisen, wobei der Betroffene in letzterem Fall zudem in der Schweiz invalid geboren sein muss oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr seit seiner Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben muss (Art. 9 Abs. 3 IVG).

Als letztes Argument machte der Beschwerdeführer geltend, die Eingliederungsmassnahme sei nach zwei Jahren Aufenthalt in der Schweiz beantragt worden, was für sich allein einen ausreichenden Bezug zum schweizerischen System der Invalidenversicherung darstelle. Das Bundesgericht liess diese Frage offen, da die Voraussetzungen für eine solche Verbindung in den Artikeln 6 und 9 IVG festgelegt sind und das Bundesgericht nicht die Möglichkeit hat, die Verfassungsmässigkeit eines Bundesgesetzes zu überprüfen.

Prekäre Situation von unbegleiteten Minderjährigen mit Behinderung

Das Urteil des Bundesgerichts macht die prekäre Situation von unbegleiteten Minderjährigen mit Behinderung, die vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurden, deutlich. In seinem 2022 erschienenen Schattenbericht zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (S. 35ff.) hatte Inclusion Handicap den UNO-Ausschuss auf die Schwierigkeiten, mit welchen diese Jugendlichen konfrontiert sind, aufmerksam gemacht. Dazu gehören die ihnen zur Verfügung gestellten äusserst knappen Ressourcen, was sich zwangsläufig auf ihre Ausbildungschancen auswirkt.

Die Analyse des Bundesgerichts in Bezug auf Art. 24 BRK scheint zu kurz zu greifen. Tatsache ist, dass für eine vorläufig aufgenommene Person mit Behinderung aufgrund fehlender Ressourcen (als Konsequenz der vom IVG gestellten Anforderungen) der Zugang zur Bildung nicht gewährleistet ist. Es obliegt dem Gesetzgeber, Massnahmen zu prüfen, um die Situation von vorläufig in der Schweiz aufgenommenen unbegleiteten Minderjährigen mit Behinderung mit den Anforderungen der BRK, unter anderem im Bildungsbereich, in Einklang zu bringen.

Impressum

Autorin: Karim Hichri, lic.iur., Anwalt, Leiter Rechtsdienst Lausanne

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)